

Satzung

der Kreisvolkshochschule des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erlässt auf Grund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) die folgende vom Kreistag am 30.11.2022 beschlossene Satzung:

§ 1 Name und Rechtsstatus

- (1) Die Einrichtung führt den Namen „Kreisvolkshochschule Spree-Neiße“ und hat ihren Hauptsitz in Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca).
- (2) Die Kreisvolkshochschule (KVHS) ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung in Trägerschaft des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.
- (3) Der Landkreis gewährt der Kreisvolkshochschule (KVHS) im Rahmen seines Haushaltsplanes angemessene Mittel zur Bestreitung der personellen und sächlichen Ausgaben.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die KVHS hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Arbeits- und Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlichen, rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Sie erfüllt diese Aufgabe im Rahmen der Bundes- und Landesgesetze sowie der Beschlüsse des Kreistages.
- (2) Die KVHS ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie sichert maßgeblich die Grundversorgung an Weiterbildung für die Bevölkerung gemäß § 6 (1) und (4) des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung und die Bildungsgänge zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse.
- (3) Die KVHS gestaltet ihre Bildungsarbeit in Zusammenarbeit mit Einrichtungen des öffentlichen Bildungswesens. Sie orientiert sich an den Empfehlungen des regionalen Weiterbildungsbeirates und der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).

§ 3 Gliederung

Die KVHS ist in Regionalstellen Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca) (Hauptstelle), Guben und Spremberg/Grodtk gegliedert und umfasst mehrere pädagogische Bildungsbereiche sowie einen Verwaltungsbereich.

§ 4 Leitung

- (1) Die KVHS hat je Regionalstelle eine hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter (Regionalstellenleitung).

(2) Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter der KVHS haben unmittelbare Zuständigkeit und Verantwortung für die pädagogische Planung, Durchführung und Evaluation von Bildungsveranstaltungen in ihren Regionalstellen. Sie sind insoweit ermächtigt für ihren Bereich notwendige Entscheidungen zu treffen.

§ 5 Hauptamtliche Mitarbeiter

(1) Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter sowie die Verwaltungsangestellten sind Kommunalbedienstete des Landkreises. Die Dienstverhältnisse werden durch Arbeitsverträge geregelt.

(2) In jeder Regionalstelle ist ein/e Sachbearbeiter/-in in Zusammenarbeit mit dem hauptamtlichen, pädagogischen Regionalstellenleiter für die tägliche Verwaltungsarbeit verantwortlich.

(3) Alle Mitarbeiter der KVHS sind dem Fachbereich Schule, Kultur und Sport, Sachgebiet Kultur und Sport des Landkreises unterstellt. Es werden regelmäßig Dienstberatungen mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern sowie den Mitarbeitern für den Verwaltungsdienst durchgeführt.

§ 6 Kursleitung

(1) Die Durchführung von Bildungsveranstaltungen wird in der Regel nebenberuflich auf die in der KVHS tätigen Kursleitungen übertragen. Sie müssen über eine entsprechende fachliche Qualifikation / Eignung verfügen.

(2) Sie werden jeweils für ein Semester als freie Mitarbeitende verpflichtet und erhalten für ihre Tätigkeit Honorare nach Maßgabe der Honorarordnung der Volkshochschule.

(3) Sie werden von der jeweiligen Regionalstellenleitung beraten und angeleitet.

(4) Für die Kursleitung gilt die Freiheit der Lehre.

§ 7 Teilnehmer

(1) Teilnehmen an den Veranstaltungen der KVHS kann grundsätzlich jeder, wer mindestens 16 Jahre alt ist.

(2) Jüngere Personen können in Ausnahmefällen teilnehmen, wenn hierdurch nicht die

Konzeption der Veranstaltung als Veranstaltung einer Einrichtung der Erwachsenenbildung beeinträchtigt wird. Über die Teilnahme entscheidet die jeweilige Regionalstellenleitung.

(3) Die Altersbegrenzung gilt nicht, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, die auf Grund der Nachfrage für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren oder Familien konzipiert sind (sog. Junge KVHS).

(4) Bei Minderjährigen muss die Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorliegen.

§ 8 Entgelte

Für die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen werden Entgelte erhoben. Die Entgelthöhe regelt die Entgelt- und Nutzungsordnung der KVHS in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Außenstellen

Bei Bedarf können im Interesse einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung Außenstellen der KVHS eingerichtet werden.

§ 10 Sonstiges

Die KVHS ist Mitglied des Brandenburgischen Volkshochschulverbandes und erkennt dessen Satzung einschließlich der Gebührenerhebung an.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zu Beginn des Frühjahrssemester am 01.02.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Spree-Neiße vom 20.09.2001 außer Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), 05.12.2022



Altekrüger
Landrat